

# Lichtenstein-Gallusberger Tageblatt

## früher Wochen- und Nachrichtenblatt zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

40. Jahrgang.

Nr. 141.

Sonnabend, den 21. Juni

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Ausräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

### Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 19. Juni, 11<sup>1/2</sup> Uhr.

Am Bundespräsidenten: v. Voelticher.

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten, wird fortgesetzt. § 13 der Vorlage enthält die Bestimmung, daß bei der Ausführung dieses Gesetzes diesen gleich zu achten sind, sofern sie nicht nach § 2 der Vorlage als Arbeiter gelten.

Abg. v. Strombeck (Ztr.) meint, daß dieser Paragraph einer verschiedenen Deutung fähig sei und wünscht darum einen anderweitigen Wortlaut.

Es folgt nun eine längere Geschäftsordnungsdebatte darüber, ob nicht zunächst über den § 12 abzustimmen ist, welcher die Frage der Wählbarkeit behandelt. Die letzte Sitzung schloß mit der Beratung des § 12 und das Haus vertagte die Abstimmung über denselben. Der Präsident hat aber die Abstimmung nicht auf die heutige Tagesordnung gesetzt, diese enthält vielmehr die Bemerkung: „Die Beratung wird bei § 13 fortgesetzt“.

Vizepräsident Graf Walldorf erklärt, daß die Abstimmung über § 12 ausgesetzt sei bis zur Abstimmung über § 72 der Vorlage, der ebenso wie § 12, Abs. 3, Bestimmungen über die Innungsgerichte enthält.

Gegen die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens werden von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben, doch wird ein Beschluß nicht gefaßt. § 13 wird unverändert angenommen. § 14 bestimmt, daß die Wahl des Vorsitzenden des Gewerbegerichts und seines Stellvertreters der Bestätigung bedarf. Die Bestätigung des Staates soll nicht nötig sein, wenn Staats- oder Gemeindebeamten zu Vorsitzenden gewählt werden, die vom Staate ernannt oder bestatigt sind.

Ein Antrag Auer (Soz.) will das ganze Bestätigungsrecht beseitigt wissen.

Ein Antrag Eberly (freil.) will die Bestätigung auch für alle Gemeindebeamten ausschließen, welche die Befähigung zum Richteramt oder zur Befeldung höherer Verwaltungsämter erlangt haben.

Abg. Porisch (Ztr.) ist der Ansicht, daß der Staat das Bestätigungsrecht für die Vorsitzenden der Gewerbegerichte nicht entbehren könne und ersucht deshalb um Ablehnung der Anträge.

Staatssekretär v. Voelticher: Ich bitte, lassen Sie es bei den Kommissionsbeschläüssen bewenden, denn ein Hinausgehen über dieselben würde das Zustandekommen der ganzen Vorlage gefährden. Es handelt sich bei den Gewerbegerichten nicht um kommunale, sondern um staatliche Gerichte, und darum kann der Staat auf eine Kontrolle derselben nicht verzichten. Die Bestätigung der Vorsitzenden ist noch eine sehr milde Kontrolle. Auch der Antrag Eberly ist nicht annehmbar. Es ist vorgekommen, daß Staatsbeamte, die infolge eines Disziplinar-Verfahrens entlassen wurden, Aufnahme im Kommunaldienst mit Genehmigung der Regierung fanden. Aber solchen Personen den Vorsitz eines Gerichtes zu übertragen, ist doch bedenklich. Lehnen Sie darum alle Anträge ab.

Abg. Akermann (kons.) wird aus dem vom Staatssekretär angeführten Gründen für die Kommissionsbeschläüsse stimmen.

Abg. Tugauer (Soz.): Wenn die- ses Gesetz einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande bedeuten soll, so muß auch der Passus über das Bestätigungsrecht gestrichen werden. Wird aber dieses im Prinzip anrecht gehalten, dann muß es auch auf die Befähiger im Gewerbegericht ausgedehnt werden.

Abg. v. Cuny (nat.-lib.) erklärt sich für die Kommissionsbeschläüsse, die hierauf vom Hause unter Ablehnung aller Anträge angenommen werden.

§ 15 behandelt die Gründe, welche zur Ablehnung des Befähiger-Amtes berechtigen.

Abg. Eberly (freil.) beantragt, daß die Gewährten Einwendungen gegen ihre Wahl schriftlich einbringen müssen. Ueber die Einwendungen entscheiden die Magistrate resp. die Landeszentralbehörden.

Geb. Rat Hoffmann glaubt, daß diesem Antrage seitens der verbündeten Regierungen kein Widerstand entgegenzusetzen wäre.

Abg. v. Strombeck (Ztr.) beantragt einen Zusatz, wonach ein Befähiger zum Gewerbegericht, welcher dies Amt sechs Jahre bekleidet hat, die Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre ablehnen kann.

Bei der Abstimmung werden die Anträge Eberly's und Strombeck's angenommen und mit diesen § 15. § 16 bestimmt, daß gegen die Enthebung von Mitgliedern des Gewerbegerichts von ihrem Amte durch die höhere Verwaltungsbehörde keine Beschwerde zulässig sei. Amtsentsetzung soll durch das Landgericht entschieden werden.

Ein Antrag Auer (Soz.) fordert Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Amtsenthebung und Streichung der Amtsentsetzung.

Abg. Wiffner (lib.) beantragt, Enthebung und Entsetzung gleichmäßig von dem Landgericht behandeln zu lassen.

Abg. Tugauer (Soz.) begründet den Antrag Auer mit dem Hinweis, daß für die gerichtliche Beurteilung, wie

vorgekommene Fälle beweisen, politische Gesichtspunkte maßgebend sein können.

Geb. Rat Hoffmann (nat.-lib.) und Abg. Akermann (kons.) sind gegen die Anträge.

Abg. Meyer-Berlin (freil.) will die Beschwerde gegen die Amtsenthebung zulassen, im übrigen aber alle Anträge ablehnen. Die Amtsentsetzung könne prinzipiell nicht verworfen werden.

Abg. Singer (Soz.): Nach der Praxis mancher Gerichte, besonders der sächsischen, ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Amtsentsetzungen nach politischen Grundrügen erfolgen werden. Um solchem Verfahren vorzubeugen, behält sich Redner noch eventuelle Anträge für die dritte Lesung vor.

Abg. Miquel (natlib.) hält den Begriff der richterlichen Pflichtverletzung für so präzisiert, daß keine Willkür möglich ist.

Staatssekretär von Voelticher: Der Antrag Auer würde nur dahin führen, daß unwürdige Richter im Amte verbleiben müßten. Das kann aber niemand wollen.

Abg. Akermann (kons.) protestiert gegen den vom Abg. Singer gegen die sächsischen Gerichte erhobenen Vorwurf, der in keiner Weise begründet sei. Bei der Abstimmung wird die Bestimmung, daß gegen die Amtsenthebung keine Beschwerde stattfinden soll, gestrichen. Im übrigen wird § 16 unverändert angenommen. § 22 lautet: Zuständig zur Entscheidung ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die freitägige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen ist.

Abg. Auer (Soz.) beantragt folgende Fassung: Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk das der Streitigkeit zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis besteht oder bestanden hat.

Abg. von Cuny (natlib.) beantragt in § 22 die Worte „Arbeitsverhältnis“ zu streichen.

Der Antrag von Cuny wird angenommen, der Antrag Auer abgelehnt. § 25 a ist von der Kommission neu eingefügt und schiebt Rechtsanwältinnen und Personen, welche das Berathen vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor den Gewerbegerichten aus.

Gegen eine von dem Abg. v. Pletten (Ztr.) vorgeschlagene mildere Fassung wendet sich Abg. Kaufmann (freil.): Nichtverhandliche werden das Prinzip des friedlichen Ausgleichs bei den Gewerbegerichten beseitigen.

Staatssekretär von Voelticher hält die ganze Bestimmung für bedenklich. Es ist doch Unrecht, einer Partei, die am persönlichen Erstginnen verhindert ist, die Möglichkeit zu nehmen, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Der § 25 a ist gleichschuldig für Arbeitgeber und Arbeiter.

Abg. Frhr. von Pletten (Ztr.) zieht seinen Antrag einzuweisen zurück, behält sich aber dessen Wiedereinbringung für die dritte Lesung nach anderweiter Formulierung vor. Der § 25 a wird hierauf nach dem Kommissionsvorschlage angenommen.

Jur Geschäftsordnung beantragt Abg. Eberly (freil.) die Abstimmung über § 12 auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung zu setzen.

Abg. Windthorst (Ztr.) beantragt dagegen, die Debatte über § 72 der Vorlage, der mit Absatz 3 des § 12 in Verbindung steht, sofort zu eröffnen. Der Antrag Windthorst wird mit 104 gegen 101 Stimmen angenommen. § 72 bestimmt, daß Innungsschiedsgerichte durch ihre Zuständigkeit die Gewerbegerichte ausschließen. § 12 Absatz 3 bestimmt, daß Mitglieder einer Innung, welche ein Schiedsgericht bekleiden, weder wahlberechtigt, noch wählbar für ein Gewerbegericht sind.

Abg. Auer (Soz.) beantragt, den Absatz 3, § 12 zu streichen und den § 72 dahin zu ändern, daß durch die Errichtung von Gewerbegerichten die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte ausgeschlossen wird.

Abg. Eberly (freil.) bekämpft das durch diese Bestimmungen den Innungen erteilte Vorrecht.

Abg. Tugauer (Soz.) behauptet, daß die Innungen überall die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verschärfen haben. Man könne ihnen deshalb nicht die weiten Rechte geben, welche die Vorlage erteilt.

Abg. Akermann (kons.) tritt im Interesse des Gedehens der Innungen für die Vorlage ein.

Abg. Meyer (freil.) weist darauf hin, daß erst die Kommission diese Bestimmungen neu eingefügt habe. Die Innungsschiedsgerichte seien durchaus nicht beliebt und würden am besten ganz beseitigt.

Hierauf wird die Weiterberatung auf Freitag 1 Uhr vertagt.

### Tagesgeschichte.

\* — Lichtenstein, 20. Juni. Am 18. d. Mts. wurde seitwärts der alten St. Egidieners Straße 1 Uniformrock, 1 Tuchhose, 1 Mütze, 1 Halsbinde, 1 Koppel mit Schloß und Säbelschneide (ohne Seitengewehr) mit dem Stempel des königl. sächs. 9. Inf.-Regim. Nr. 133 von einem Strumpfwirkerlehrling unter einem Birkenbusch versteckt aufgefunden und an ge-

höriger Stelle abgeliefert. Es stellte sich heraus, daß diese Bekleidungsstücke von einem Soldaten, der wegen Fahnenflucht vom erwähnten Regiment steckbrieflich verfolgt wird, herkommen.

— Die Postagentur in Hohndorf bei Lichtenstein wird am 1. Juli in ein Postamt 3. Klasse umgewandelt.

— Während hier und sonst fast überall in Sachsen die teilweise Verfinsternung der Sonne am Dienstag von keinem Wölkchen getrübt und daher im Beobachten nicht beeinflusst wurde, hatte die Lausitz nicht dieses Glück; trübe Wolken machten dort den Anblick zum größten Teil unmöglich. Erst nach 11 Uhr, als das Schauspiel zu Ende ging, verzogen sich die Wolken.

— Der Sommer tritt morgen in seine laudermäßig verbrieften Rechte. Der Lenz, der mit einem sonnigen Lächeln ins Land zog, war im Ganzen kühl. Desto sehnsüchtiger wird der Sommer erwartet, der hoffentlich wärmeres und beständigeres Wetter bringt. So unsicher die Sache mit der Witterung ist, so pünktlich hält die Sonne ihren Kreislauf inne. Früh 3 Uhr 38 Min. überschreitet sie bereits im Osten den Horizont und erst 8 Uhr 23 Min. abends verabschiedet sie sich von uns.

— Eine jetzt von Berliner Blättern gebrachte, gewiß aber auch anderwärts zu beachtenswerten Warnung betrifft die bei dem Verkaufe der sogenannten neuen Kartoffeln vorkommenden Schwindereien. Künstliche Frühkartoffeln werden gegenwärtig vielfach dadurch hergestellt, daß man kleinere weiße Kartoffeln vorjähriger Ernte in Wasser legt, bis sie sich vollgejogen haben und die Knuzeln verschwunden sind. Alsdann werden sie mit einer kräftigen Bürste bearbeitet, um die Schale dünn und derjenigen wirklicher Frühkartoffeln ähnlich zu machen. Hiernach bleibt nur noch übrig, für etwas „Bodenanhang“ zu sorgen, was weiter keine Schwierigkeiten bereitet. Die Täuschung soll recht gut gelingen und das Geschäft mit diesen „renovierten“ Kartoffeln dann einen reichen Gewinn abwerfen.

— Dresden, 19. Juni. Gestern Vormittag unternahm ein Gefangener, der am 9. Juni d. J. wegen Meineids und Betrugs vom königl. Schwurgericht zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, einen Fluchtversuch. Der Verbrecher war aus der königl. Gefangen-Anstalt nach einer Gerichtsschreiberei im Justizgebäude resp. dem Gerichtsschreiber Haupt vorgeführt worden. Ganz plötzlich eilte er an das Fenster des nach der Billnitzerstraße im Hochparterre gelegenen Zimmers, sprang herunter in die von einem manns hohen eisernen Zaun abgeschlossene, entlang des Trottoirs führende Einfriedigung und schwang sich dann mit turnerischer Gewandtheit über den Zaun selbst. Obwohl er zu Falle kam, gelang es ihm doch, sich schnell wieder aufzuraffen, und warnte nun ihm schärfsten Galopp die Albrechtsstraße entlang, unbekümmert um die „Haltlauf“-Rufe seiner Verfolger. Ein Kutscher war der erste, der den Flüchtling sah, und der unmittelbar darauf den Ausreißer packende Gerichtsdiener Runge jügelte die Freiheitsgelüste W.'s sofort durch Anlegung von Fesseln.

— Dresden, 19. Juni. Ihre Majestäten der König und die Königin haben sich heute Nachmittag in das Hoflager nach Pillnitz begeben.

— Die Polizeibehörden im Königreich Sachsen werden von der Direktion der Anatomie zu Leipzig ersucht, diejenigen Leichen, welche laut Ministerial-Berordnung vom 21. September 1874 an die Universität abzuliefern sind, sofort, ohne vorher anzufragen, in einem zugengelassenen Kasten unter der Adresse: „An die Anatomie zu Leipzig, die Ablieferung eines Leichnams betreffend“ — auf die Eisenbahn transportieren zu lassen. Es ist hierbei